

Mobilität im Alter

Krankenkasse: Notwendige Hilfsmittel werden bezahlt

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Mobilität ist ein wichtiger Bestandteil unseres gesellschaftlichen Lebens. Insbesondere ältere Menschen möchten weiter entfernt wohnende Angehörige oder auch kurze Fahrtstrecken zu Ärzten mit dem eigenen Kfz bewerkstelligen. Doch was passiert, wenn aufgrund einer Behinderung das Autofahren unmöglich wird und man auf einen Rollstuhl angewiesen ist?

Ein elektrischer Rollstuhl wird von der Krankenkasse finanziert, aber besteht auch ein Anspruch auf einen schwenkbaren Autositz für einen Behinderten? Mit einem solchen Hilfsmittel kann ein Auto von einer Fachwerkstatt umgebaut werden, um einem Behinderten als Beifahrer zu transportieren. Da eine solche Umrüstung sehr kostspielig ist, stellt sich die Frage, ob ein solcher Autoschwenksitz ebenfalls von einer Krankenkasse zu finanzieren ist.

Das Bundessozialgericht hat dies im September 2004 in einer Grundsatz-

entscheidung bejaht. Danach ist ein Hilfsmittel von der Krankenkasse immer dann zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein Grundbedürfnis betrifft. Zu diesem Grundbedürfnis zählt auch das Bedürfnis, bei Krankheit oder Behinderung Ärzte und Therapeuten aufzusuchen.



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück.

Ein schwenkbarer Autositz ist also ein Hilfsmittel, wenn einem Versicherten dadurch ermöglicht wird, einen Pkw zu benutzen und damit die Unfähigkeit auszugleichen, zu gehen und ein Fortbewegungsmittel zu besteigen. Allerdings ist in jedem Einzelfall gesondert festzustellen, ob ein Versicherter dieses Hilfsmittel zur Befriedigung

seines körperlichen Freiraums tatsächlich benötigt. Daher sollte vor der Umrüstung eines Pkw mit einem schwenkbaren Autositz oder bei einer Ablehnung der Kostentragung durch die Krankenkasse ein im Sozialrecht spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen werden.